

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Schwitscher Haus

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am **15. Dezember 2022** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Vergabe der Räumlichkeiten

- (1) Das Schwitscher Haus kann unter Benutzung sämtlicher Einrichtungsgegenstände vorrangig den in der Ortschaft Schwitschen ansässigen Vereinen und Verbänden sowie sonstigen Gruppen der örtlichen Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung.
- (2) Die Bewirtschaftung übernimmt erforderlichenfalls eine von der Stadt Visselhövede bzw. der Ortsbürgermeisterin/ dem Ortsbürgermeister eingesetzte Person. In der Regel hat die Nutzerin/ der Nutzer selber für die mit der Benutzung verbundene Bewirtschaftung zu sorgen.
- (3) Bei größeren Veranstaltungen, z.B. Jahreshauptversammlungen, Tanzvergnügen usw. können von den Veranstaltern vorgeschlagene Vereinswirte die Bewirtschaftung übernehmen.
- (4) Der Saal des Schwitscher Hauses kann unter Benutzung sämtlicher Einrichtungsgegenstände auch für Familienfeiern (Jubiläen, Hochzeiten u.a.) zur Verfügung gestellt werden. Über die Vergabe des Schwitscher Hauses entscheidet die Stadt Visselhövede bzw. die/ der Ortsbürgermeister/in, der/die sich mit dem Hauswart abstimmt. Die Vermietung erfolgt nur an ortsansässige Bürger, ggf. an engagierte Mitglieder Schwitscher Vereine.

§ 2 - Nutzungsbedingungen

- (1) Das Hausrecht üben die Hauswartin/ der Hauswart bzw. die/der Ortsbürgermeister/in aus. Den Anordnungen ist Folge zu leisten
- (2) Die Veranstalter haben der Hauswartin/ dem Hauswart die beabsichtige Veranstaltung unter Benennung einer verantwortlichen Person als Leiterin/ Leiter der Veranstaltung rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vorher, schriftlich bzw. persönlich anzumelden. Diese Person trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung. Sie/ Er soll während der gesamten Nutzungszeit als verantwortliche Aufsichtsperson im Schwitscher Haus anwesend sein und ist für alle Verstöße und Zuwiderhandlungen haftbar.
- (3) Die Veranstalter/ die Veranstalterinnen erhalten von der Stadt Visselhövede bzw. der Hauswartin/ dem Hauswart nach Entscheidung eine Zu- bzw. Absage.

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage – Nr. 212 - 2022

- (4) Die Übergabe und Rücknahme des Schlüssels bzw. die Übergabe und die Abnahme der Räumlichkeiten erfolgt jeweils im Rahmen einer Begehung und Einweisung nach Terminabsprache mit der Hauswartin/ dem Hauswart. Dabei sind etwaige hierbei festgestellte Mängel schriftlich durch die Hauswartin/ dem Hauswart in einem Übergabeprotokoll zu dokumentieren. Ebenso ist der Bestand (Gestühl, Geschirr) in diesem Protokoll festzuhalten.
- (5) Die Benutzer haben sich im Schwitscher Haus einwandfrei zu verhalten. Die in dem Hause befindlichen Gegenstände sind schonend zu behandeln. Dekorationen dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Visselhövede bzw. der Hauswartin/ dem Hauswart angebracht bzw. entfernt werden. Angebrachte Dekorationen sind nach Schluss der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- (6) Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sowie gegen die von der Stadt Visselhövede bzw. der Hauswartin/ dem Hauswart gegebenen Anordnungen können den Verlust des Gastrechtes nach sich ziehen. Bei der Bewirtschaftung durch eine Vereinswirtin/ einen Vereinswirt hat diese/ dieser rechtzeitig vor der Veranstaltung die Erlaubnis auf vorübergehende Ausübung des Gaststättengewerbes nach § 12 des Gaststättengesetzes beim Ordnungsamt der Stadt Visselhövede einzuholen.
- (7) Die Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen, dass durch die Veranstaltung im Interesse des Gastes und in Verantwortung der Gemeinschaft gegenüber niemand gestört oder belästigt wird.
- (8) Eine Untervermietung ist nicht zulässig.

§ 3 - Nutzungsgebühr und Kaution

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist
- (2) Die Stadt Visselhövede kann eine Kaution erheben. Diese Kaution ist vor Aushändigung der Schlüssel einzuzahlen. Sollten sich aus der Nutzung Schadensersatzansprüche ergeben, werden diese mit der Kaution verrechnet.

§ 4 - Haftung

- (1) Für Schäden, die Besucher der Veranstaltung im Gebäude oder auf dem Grundstück durch nicht eigenes Verschulden oder durch Verschulden Dritter erleiden, haftet die Stadt Visselhövede nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bzw. der bestehenden Versicherungen.

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage – Nr. 212 - 2022

- (2) Beschädigte oder abhandengekommene Einrichtungsgegenstände sind von der Veranstalterin/ dem Veranstalter bzw. von der eingesetzten Vereinswirtin/ dem Vereinswirt zu ersetzen. Darüber hinaus haftet die Veranstalterin/ der Veranstalter bzw. eine eingesetzte Vereinswirtin/ ein eingesetzter Vereinswirt der Stadt Visselhövede gegenüber für sämtliche Schäden, die von Besucherinnen/ Besuchern der Veranstaltung am Gebäude verursacht werden. Das Schwitscher Haus ist am Schluss der Veranstaltung wieder in den Zustand zu versetzen, in dem es vorgefunden wurde.

§ 5 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Haus- und Benutzungsordnung sowie das Benutzungsentgelt für das Schwitscher Haus außer Kraft.

Visselhövede, den

(L.S.)

Andrè Lüdemann
Bürgermeister